

Vereinssatzung

§ 1 Namen, Rechtsform und Aufgaben des Vereins

Der Verein führt den Namen: Wassersportverein 1972 e.V.

Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter -VR 1355- eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Wassersports. Hierzu finden regelmäßig Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen statt. Desweiteren ist der Verein berechtigt, alle zur Erreichung dieses Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Bootsliegeplätze und Bootsstege zu erwerben, zu erhalten und bereitzustellen. Der Verein ist stets bemüht, zur Hebung der Sicherheit auf dem Wasser beizutragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Mainz vorzulegen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beginn und Arten der Mitgliedschaft

a.) Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den amtierenden Vorstand aufgenommen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und je ein Exemplar der weiter verbindlichen Ordnungen auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

a.) Freiwilliger Austritt des Mitgliedes

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.

b.) Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschluß kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Endgültig ausgeschlossene Mitglieder oder Mitglieder, die aufgrund eines eingeleiteten Ausschlußverfahrens fristlos kündigen, haben Stegverbot.

c.) Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen mehr als 6 Monate in Verzug ist, ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere auch das Recht zur Benutzung von Einrichtungen des Vereins. Darüber hinaus kann in diesem Fall der Ausschluß aus dem Verein erfolgen.

§ 5 Verkauf eines Bootes mit Liegeplatz

a.) Der Verkäufer bleibt Mitglied des Vereins

(1.) Wird ein Boot verkauft, das am Steg des WSV liegt, so darf es nicht mit dem Liegeplatz an den neuen Besitzer weitergegeben werden, selbst dann nicht, wenn der neue Besitzer beabsichtigt, dem WSV beizutreten. Sollte ein solcher Verkauf – trotz dieses ausdrücklichen Verbotes – stattfinden, so führt dies zum Ausschluß aus dem Verein.

(2.) Wird ein Boot am Steg des WSV an ein anderes Mitglied des WSV verkauft, so ist durch den Vorstand zu beschließen, ob der vorhandene Liegeplatz übernommen werden kann.

Es ist auf jeden Fall vom neuen Besitzer (WSV Mitglied) ein neuer Antrag auf den Liegeplatz zu stellen.

Das Boot muss spätestens 1 Monat nach Verkauf (1.), bzw. nach ablehnendem Beschluss des Vorstandes (2.) den Liegeplatz geräumt haben.

b.) Verkäufer beendet auch die Mitgliedschaft im WSV

Das Boot ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft, immer aber einen Monat nach seinem Verkauf vom Liegeplatz zu entfernen.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins gemäß dem Zweck und den Interessen des WSV zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist spätestens am 31.01. eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und drei Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vorstandsorgane beschließen.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

a.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht
- den Rechenschaftsbericht des Kassierers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Höhe des Jahresbeitrages
- Änderungen der Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern

b.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

(1) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

(2) wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 9 Vorstand

a.) Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Eine rechtsverbindliche Vertretung des Vereins kann nur durch mindestens 2 Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vorschrift des § 181 BGB befreit. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der jeweils gewählte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

b.) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Personen, sie müssen Vereinsmitglied und volljährig sein. Mitglieder des Gesamtvorstands sind:

- der 1. Vorsitzende, - der 2. Vorsitzende, - der Schriftführer,
- der Kassierer,
- und 3 Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

c.) Aufgaben des Gesamtvorstands

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.

§ 10 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann nur schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 11 Ladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

a.) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung, er setzt auch die Tagesordnung fest.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr schriftlich eingeladen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

b.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 13 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

a.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

b.) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer; ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch das Protokoll aufgezeichnet, es wird vom Schriftführer unterzeichnet.

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung/Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

- c.) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- d.) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks und der Satzung, sowie Auflösung des Vereins. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- e.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
- f.) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Sollten sich Vereinsmitglieder nicht innerhalb dieser Frist äußern, werden diese Stimmen als ungültig gewertet. Bezüglich der Aufforderung zur Entscheidungsabgabe gelten die Regeln für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- g.) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der die einfache Mehrheit hat.

§ 14 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins – soweit es sich um Angelegenheiten des Vereins handelt – und zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Entscheidungen sind ausschließlich durch ein Schiedsgericht zu treffen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die diesem Verein oder einem anderen Wassersportverein angehören müssen. Jede der streitenden Parteien benennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter werden dann einen Dritten zum Vorsitzenden bestimmen. Für den Fall, dass eine der streitenden Parteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen keinen Schiedsrichter benennt oder dass die benannten Schiedsrichter sich nicht auf einen Vorsitzenden innerhalb dieser Frist einigen, werden die fehlenden Schiedsrichter vom lebensältesten Vereinsmitglied bestimmt. Das Schiedsverfahren ist gemäß der Schiedsordnung des WSV durchzuführen.


§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei ordnungsgemäßer Beschlussfähigkeit und mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.

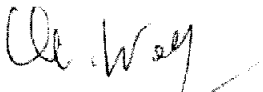
Wassersportverein 1972 e.V.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll nach durchgeführter Liquidation das Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

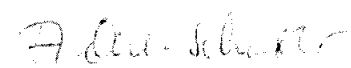
Armsheim, den 28. Februar 2009



1. Vorsitzender
Rudolf Heizenröder



Schriftführer
Christiane Wolf



Kassierer
Andrea Ohl-Schuster